KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2026

Nr. 2026/1873

Lebensraum Dünnern, Oensingen bis Olten; Hochwasserschutz und Aufwertung / Festsetzung Restkostenteiler Gemeinden

1. Ausgangslage

Für die Umsetzung des Vorhabens «Lebensraum Dünnern, Oensingen bis Olten; Hochwasserschutz und Aufwertung» ist ergänzend zu den Beiträgen des Bundes und des Kantons die finanzielle Beteiligung der am Projekt beteiligten Gemeinden notwendig. In Anwendung von § 45bis des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) tragen die Gemeinden 10 % der Gesamtkosten. Von den im Verpflichtungskredit (Stand Vorprojekt) veranschlagten 200 Mio. Franken verbleiben abzüglich Beiträge Dritter über rund 10 Mio. Franken noch 190 Mio. Franken, davon gehen 10 %, also rund 19 Mio. Franken zu Lasten der dreizehn Dünnerngemeinden.

2. Erwägungen

2.1 Restkostenteiler Gemeinden

Der Kanton erarbeitete zusammen mit den dreizehn Dünnerngemeinden sieben Kostenteilerkonzepte. Diese wurden dann auf die Faktoren «Uferlänge», «Unterhalt», «Einwohner» und «Risikoreduktion» reduziert. Gemäss der Sitzung vom 27. September 2023 mit den Gemeindepräsidien sah der Restkostenteiler für die Aufteilung des Gemeindebetrages unter den dreizehn nutzniessenden Gemeinden wie folgt aus:

- Uferlänge 18,3 %
- Unterhalt 18,3 %
- Einwohner 18,3 %
- Risikoreduktion 45,0 %.

Zu diesem Kostenteiler haben sich die Gemeinden der Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Untergäu mehrheitlich zustimmend geäussert. Die Einwohnergemeinden Hägendorf und Härkingen schlugen eine höhere (Hägendorf) resp. eine tiefere (Härkingen) Gewichtung des Faktors «Risikoreduktion» vor. Die Stadt Olten beantragte auf den Faktor «Einwohner» zu verzichten und die anderen drei Faktoren gleich zu gewichten.

Anlässlich der Sitzung vom 22. Januar 2026 mit den dreizehn Präsidien der vom Dünnernprojekt betroffenen Gemeinden und dem Kanton Solothurn wurden die verschiedenen Anliegen gemeinsam diskutiert. Aufgrund der vorhandenen Differenzen zwischen den einzelnen Vorschlägen resultierte aus der Besprechung, dass der Kanton Solothurn einen Kostenteiler festlegen soll.

Der Kanton, vertreten durch das Amt für Umwelt, hat an der Lenkungsausschusssitzung der Dünnern vom 29. April 2026 vorgeschlagen, dem Anliegen der Stadt Olten stückweise entgegenzukommen:

- Reduktion des Beitrags der Stadt Olten um Fr. 300'000.00
- Erhöhung des Beitrags der anderen zwölf Gemeinden um je Fr. 25'000.00.

Die drei Vertreter der Standortgemeinden haben zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses den Vorschlag gemäss nachfolgender Tabelle einstimmig gutgeheissen.

Tabelle Restkostenteiler Gemeinden:

Gemeinden	**Anteil in %**	**Anteil in Franken (Mio.)**
Oensingen	14.37 %	2.734
Kestenholz	2.73 %	0.520
Niederbuchsiten	4.28 %	0.814
Oberbuchsiten	4.20 %	0.799
Neuendorf	7.58 %	1.442
Egerkingen	14.59 %	2.776
Härkingen	15.50 %	2.949
Gunzgen	4.13 %	0.786
Hägendorf	4.11 %	0.783
Kappel (SO)	7.16 %	1.363
Rickenbach	1.22 %	0.232
Wangen bei Olten	5.40 %	1.027
Olten	14.72 %	2.801
Total	**100.00 %**	**19.025**

Mit Schreiben vom 13. August 2026 wurden die Dünnerngemeinden seitens Amt für Umwelt über den resultierenden Kostenteiler orientiert. Damit wurden die beteiligten Gemeinden über die konkreten finanziellen Anteile und die Berechnungsgrundlagen informiert.

Die Gemeinden leisten ihren Kostenanteil ab dem Folgejahr des Baustarts mittels jährlicher Akonto-Zahlung über den gesamten Realisierungszeitraum. Die Schlussabrechnung erfolgt aufgrund der effektiven Projekt- und Baukosten des Gesamtvorhabens.

Gemäss § 47 GWBA ist die Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen an Gewässern im Rahmen von maximal 10 % des jährlichen Abwassergebührenvolumens möglich. Die Kosten der Projektmassnahmen, welche als ökologische Gewässeraufwertungsmassnahmen über den eigentlichen Hochwasserschutz hinausgehen, betragen rund 9 Mio. Franken. Dies entspricht gerundet 45 % der durch die Gemeinden zu tragenden Restkosten. Die via Abwassergebühren finanzierbaren Restkosten können somit maximal 45 % des jeweiligen Gemeindeanteils betragen. Die Gemeinden können den Prozentsatz über die gesamte Projektdauer festlegen. Gemäss aktuellem Planungsstand umfasst diese rund 25 Jahre. Betreffend Beschlussfassungsverfahren und Verbuchungsvorgaben wird das Amt für Gemeinden im Anschluss an diese RRB-Beschlussfassung ein Kreisschreiben zu Handen der dreizehn Dünnerngemeinden verfassen.

3. Beschluss

3.1 Für die Umsetzung des Vorhabens «Lebensraum Dünnern, Oensingen bis Olten; Hochwasserschutz und Aufwertung» ist die finanzielle Beteiligung der am Projekt beteiligten dreizehn Gemeinden notwendig. In Anwendung von § 45bis des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) tragen die Gemeinden 10 % der Gesamtkosten.

3.2 Der Restkostenteiler für die Gemeinden wird gemäss «Tabelle Restkostenteiler Gemeinden» in den Erwägungen festgelegt. Massgebend sind die prozentuale Aufteilung gemäss Spalte «Anteil in %» und die effektiven Projekt- und Baukosten.

3.3 Die Einnahmen gehen zu Gunsten des Kontos 5020000 / 007 / 70.001085.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ZG, CD, NE, Rechnungsführung) (4)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen bei Olten **(Einschreiben)**
Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**
Gemeinde Oberbuchsiten, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsiten **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz **(Einschreiben)**